

Kapitel 2: Entwicklung der Gesetzgebung und Rechtsprechung im Hinblick auf die gemeinsame Verantwortlichkeit

Für die gemeinsame Verantwortlichkeit im Datenschutzrecht fanden sich schon früh Anhaltspunkte in den einschlägigen Rechtsakten. Angesichts der unterschiedlichen mitgliedstaatlichen Umsetzung der DSRL und neuerer Formen der datenschutzrechtlichen Zusammenarbeit hat die Rechtsfigur erst in letzter Zeit mit der DSGVO und auch durch die Hervorhebung in der Rechtsprechung des *EuGH* erheblich an Bedeutung gewonnen.

A. Vergleich von DSGVO, DSRL und BDSG a.F.

Im allgemeinen Datenschutzrecht waren bzw. sind in der Union und Deutschland das BDSG, die DSRL und die DSGVO die maßgeblichen Rechtsakte. Ausgangspunkt in völkerrechtlicher Hinsicht war das Übereinkommen Nr. 108 des Europarats. Daneben bestehen bereichsspezifische Regelungen, etwa die §§ 45 ff. BDSG in Umsetzung der JI-RL. Für den Bereich Justiz und Inneres ist danach ebenfalls eine gemeinsame Verantwortlichkeit denkbar (§ 46 Nr. 7, § 63 BDSG bzw. Art. 3 Nr. 7, 8, Art. 21 JI-RL).¹³

I. Übereinkommen Nr. 108 des Europarates

Schon im Übereinkommen Nr. 108 wurde ein Verantwortlicher bzw. „Controller“ als zentrale Rolle nach Art. 2 lit. d vorgesehen: „In diesem Übereinkommen bedeutet ‚Verantwortlicher für die Datei/Datensammlung‘ die natürliche oder juristische Person, die Behörde, die Einrichtung oder jede andere Stelle, die nach dem innerstaatlichen Recht zuständig ist,

13 Zur möglichen Kollision mit den Regelungen über die gemeinsame Verantwortlichkeit der DSGVO unter Kapitel 4:C.IV.4 (ab S. 210) sowie im Hinblick auf die aufsichtsbehördliche Zuständigkeit unter Kapitel 5:C.I.1 (ab S. 329). Ausführlich zu den Unterschieden der gemeinsamen Verantwortlichkeit unter der DSGVO und aufgrund der JI-RL *Radtke*, JIPITEC 11 (2020), 242.

darüber zu entscheiden, welchen Zweck die automatisierte Datei/Datensammlung haben soll, welche Arten personenbezogener Daten gespeichert und welche Verarbeitungsverfahren auf sie angewendet werden sollen“.

Danach wird auf die Datei bzw. Datensammlung als Verarbeitungsmittel abgestellt. Die später in Kraft getretene DSRL löste sich von diesem engen Verständnis und stellte im Unterschied zu Art. 2 lit. d Übereinkommen Nr. 108 im Rahmen der Verantwortlichkeit in Art. 2 lit. d auf die Verarbeitung als Tätigkeit im Zusammenhang mit jeglichen personenbezogenen Daten ab.¹⁴ Von besonderer Bedeutung mit Blick auf die gemeinsame Verantwortlichkeit sind allerdings weitere Unterschiede zwischen dem Übereinkommen Nr. 108 und der DSRL.

Nach Art. 2 lit. d Übereinkommen Nr. 108 sind für die Bestimmung der Verantwortlichkeit die Zuständigkeitsregelungen des jeweiligen innerstaatlichen Rechts maßgeblich („zuständig ist, darüber zu entscheiden“). Unter der DSRL kommt es stattdessen grundsätzlich nur auf die tatsächliche Entscheidung an („Stelle, die [...] entscheidet“ in Art. 2 lit. d DSRL). Nur soweit die Zwecke und Mittel in Rechtsvorschriften festgelegt sind, können in diesen Rechtsvorschriften festgelegte Verantwortlichkeiten oder Verantwortlichkeitskriterien Anwendung finden (Art. 2 lit. d S. 2 DSRL). Unter der DSGVO ist die tatsächliche Entscheidungsgewalt ebenfalls maßgeblich,¹⁵ vgl. auch Art. 28 Abs. 10 DSGVO.¹⁶ Damit erfolgt auch die Annahme gemeinsamer Verantwortlichkeit auf Basis der tatsächlichen Umstände. Modifikationen „auf dem Papier“ durch die gemeinsam Verantwortlichen sind nach Art. 26 Abs. 3 DSGVO gegenüber betroffenen Personen unbeachtlich.¹⁷

Anders als die DSRL und die DSGVO sieht das Übereinkommen Nr. 108 nicht ausdrücklich die gemeinsame Verantwortlichkeit mehrerer Stellen vor. Erst unter der DSRL wurde dies durch den Zusatz „allein oder gemeinsam mit anderen [...] entscheidet“ in Art. 2 lit. d DSRL klargestellt. Die Rechtsfigur geht demnach vor allem auf die Gesetzgebung der EU zurück und Rechtsakte wie das Übereinkommen Nr. 108 bieten keine Anhaltspunkte für etwaige Rechtsfolgen, die sich aus dieser Rechtsfigur ergeben können.

14 Art.-29-Datenschutzgruppe, WP 169, S. 5.

15 Hierzu ausführlich unter Kapitel 4:C.I.1 (ab S. 112).

16 Hierzu ausführlich unter Kapitel 4:C.II.2.b.bb (ab S. 152).

17 Hierzu ausführlich unter Kapitel 5:A.II.4.b (ab S. 274) sowie Kapitel 5:B.III.1 (ab S. 322).

Eine weitere Änderung betrifft das „Worüber“ der Entscheidung, mithin die Anknüpfungspunkte, um die Entscheidungsgewalt einer Stelle zu ermitteln. In Art. 2 lit. d Übereinkommen Nr. 108 werden – nach dem Wortlaut – kumulativ der Zweck der Datei bzw. Datensammlung, die Arten personenbezogener Daten sowie die Wahl der Verarbeitungsverfahren genannt. Seit der DSRL wird stattdessen nur noch auf die Entscheidung über Zwecke und Mittel der Verarbeitung abgestellt. Dieser Befund kann für die Auslegung des Begriffs der Mittel fruchtbar gemacht werden.¹⁸

II. DSRL

Unter der DSRL wurde in Art. 2 lit. d DSRL mit Abänderung durch das Parlament¹⁹ ausdrücklich anerkannt, dass auch mehrere Stellen für einen Verarbeitungsvorgang gemeinsam verantwortlich sein können.²⁰ Das ist auch im Zusammenhang mit dem weit gefassten Begriff der Verarbeitung (Art. 2 lit. b DSRL) zu sehen.²¹ Da es für die Verantwortlichkeit nach Art. 2 lit. d DSRL auf die Entscheidung im Hinblick auf *Verarbeitungen* ankommt, kann der weit gefasste Begriff der Verarbeitung zur Einbeziehung zusätzlicher Akteure mit potenzieller Entscheidungsbefugnis führen. Die DSRL normiert keine Rechtsfolgen für den Fall einer gemeinsamen Verantwortlichkeit explizit.²² Stattdessen bleibt es bei der Klarstellung, dass der Verantwortliche als Schlüsselfigur in der DSRL seine Entscheidungsbefugnis zusammen mit anderen ausüben kann. Neben der Verantwortlichkeit kannte schon die DSRL im Wesentlichen nur die Rollen des Auftragsverarbeiters (Art. 2 lit. e DSRL) und der betroffenen Person (Art. 2 lit. a DSRL). Die Funktionen dieser Rollen und die Auslegung der entsprechenden Vorschriften wurden maßgeblich durch die unter der DSRL eingerichtete *Art.-29-Datenschutzgruppe* geprägt,²³ an deren Stelle nun das *EDPB* (im Deutschen: der *EDSA*) getreten ist.²⁴

18 Kapitel 4:C.II.1.b (ab S. 123).

19 EP, C4-0051/95 - 00/0287(COD); vgl. auch *Art.-29-Datenschutzgruppe*, WP 169, S. 22.

20 *Hartung*, in: Kühling/Buchner, Art. 26 Rn. 1 f. Soweit bei Kommentar-Verweisen wie hier keine Angabe des Gesetzes erfolgt, sind zitierte Artikel solche aus der DSGVO und zitierte Paragraphen solche des BDSG.

21 *Art.-29-Datenschutzgruppe*, WP 169, S. 22.

22 So auch *Kartbeuser/Nabulsi*, MMR 2018, 717 (717).

23 S. insb. *Art.-29-Datenschutzgruppe*, WP 169.

24 S. insb. *EDPB*, Guidelines 7/2020.

III. BDSG a.F.

Das BDSG in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 2003 mit letzter Änderung vom 30. Oktober 2017 mit Wirkung vom 9. November 2017 (im Folgenden: BDSG a.F.) als deutsche Umsetzungsvorschrift wich an zahlreichen Stellen von der DSRL ab. Das lässt sich (auch) damit erklären, dass das BDSG im Zuge der Umsetzung der DSRL modifiziert, aber nicht grundlegend umstrukturiert wurde. Diese Abweichungen wirken noch bis heute im deutschen rechtswissenschaftlichen Diskurs nach, wenn etwa die Privilegierung der Übermittlungen an Auftragsverarbeiter oder unter gemeinsam Verantwortlichen vergleichsweise intensiv diskutiert wird.²⁵

1. Begriff der verantwortlichen Stelle

Abweichend²⁶ von Art. 2 lit. d DSRL wurde unter dem BDSG a.F. aus dem Verantwortlichen die verantwortliche Stelle, „die personenbezogene Daten für sich selbst erhebt, verarbeitet oder nutzt oder dies durch andere im Auftrag vornehmen lässt“ (§ 3 Abs. 7 BDSG a.F.). Der Wortlaut stand damit zwar nicht einer Verantwortlichkeit mehrerer Stellen für den gleichen Vorgang entgegen.²⁷ Gleichwohl ließ sich daraus aber die Rechtsfigur einer nicht nur parallelen, sondern gemeinsamen Verantwortlichkeit nicht eindeutig ableiten.²⁸ Im Hinblick auf die gemeinsame Verantwortlichkeit unter dem BDSG a.F. war damit angesichts der grundsätzlich vollharmonisierenden²⁹ Wirkung der DSRL eine richtlinienkonforme Auslegung des Verantwortlichen-Begriffs notwendig.³⁰ Aufgrund dieser fehlenden Verankerung im Wortlaut war die Rechtsfigur der gemeinsamen Verantwort-

25 Hierzu ausführlich unter Kapitel 5:E.I.3.c (ab S. 404).

26 KOM, Impact Assessment, S. 17; *Monreal*, ZD 2014, 611 (616); *Schunicht*, Informationelle Selbstbestimmung, S. 81 spricht insoweit von einem „handlungsbezogenen Definitionsansatz“.

27 So auch *Skistims*, Smart Homes, S. 371; *Dammann*, in: Simitis, § 3 Rn. 226.

28 *Rath/Heins/Éles*, CR 2019, 500 (501); *Poll*, Datenschutz und Unternehmensgruppen, S. 108.

29 *EuGH*, EuZW 2004, 245 (Rn. 96) – Lindqvist mit Verweis insb. auf Erwägungsgrund 8 der DSRL.

30 *BVerwG*, NJW 2020, 414 (Rn. 23); *Dovas*, ZD 2016, 512 (514); *Plath/Schreiber*, in: Plath, § 3 Rn. 69; vgl. auch *Schreibauer*, in: Auernhammer, Art. 26 Rn. 1; unklar nach *Spoerr*, in: Wolff/Brink, Art. 26 Rn. 12.

lichkeit in Deutschland und einigen Mitgliedstaaten³¹ weitaus weniger bekannt als in anderen Mitgliedstaaten, die sich insoweit für eine Umsetzung näher am Wortlaut entschieden hatten.³²

2. Funktionsübertragung

Zudem wurde in der Literatur unter dem BDSG a.F. die Rechtsfigur der Funktionsübertragung diskutiert.³³ Teils wurde diese als Gegenstück zur (privilegierten) Auftragsdatenverarbeitung gesehen, wobei die Funktionsübertragung vorliegen sollte, wenn die Stelle einen Entscheidungsspielraum bezüglich des „Wie“ der Datenverarbeitung hat.³⁴ Darunter sollten Konstellationen wie die vergleichsweise eigenständige Datenverarbeitung durch Inkassounternehmen oder Steuerberater fallen.³⁵ Teils wurde Kritik an der Funktionsübertragung angesichts von Abgrenzungsschwierigkeiten geäußert.³⁶ Diese Rechtsfigur fand zudem keinerlei Anhalt in der DSRL. Bei konsequenter richtlinienkonformer Auslegung des Begriffs der verantwortlichen Stelle und des Auftragsverarbeiters war schon unter dem BDSG a.F. kein Raum für eine derartige, zusätzliche Rolle.³⁷ Erst dadurch, dass die gemeinsame Verantwortlichkeit als eine Form der Zusammenarbeit im deutschen Datenschutzrecht richtlinienwidrig kaum Beachtung fand, bestand Raum für die Funktionsübertragung als eine Rechtsfigur „zwischen“ Auftrags(daten)verarbeitung und Verantwortlichkeit für besondere Formen der Zusammenarbeit.

3. Weiterleitungspflicht im Fall mehrerer speicherberechtigter Stellen (§ 6 Abs. 2 BDSG a.F.)

Auch andere Regelungsgehalte unter dem BDSG a.F. fanden spezifisch Anwendung auf Formen der Zusammenarbeit neben der zwischen Ver-

31 P. Voigt, CR 2017, 428 (431).

32 Wie etwa Großbritannien, Koglin, DSB 2020, 2 (2); Dehmel, ZD 2020, 62 (63); Jungkind/Ruthemeyer/Eickmeier, DK 2019, 289 (289).

33 Überblick bei P. Kramer/Herrmann, CR 2003, 938.

34 Schild, in: Wolff/Brink, Art. 4 Rn. 98; DSK, Kurzpapier Nr. 16, S. 2.

35 Härting, ITRB 2016, 137 (138).

36 Gabel, in: Taeger/Gabel, § 11 Rn. 16; vgl. auch Plath, § 11 Rn. 29.

37 Zu den abschließenden Rollen unter der DSGVO s. insb. unter Kapitel 5:B.II.2 (ab S. 317).

antwortlichem und Auftrags(daten)verarbeiter. § 6 Abs. 2 S. 1 BDSG a.F. erkannte an, dass mehrere Stellen speicherungsberechtigt sein können. In solchen Konstellationen – aber beispielsweise auch bei der Einrichtung automatisierter Abrufverfahren (vgl. § 10 BDSG a.F.) – ist eine gemeinsame Verantwortlichkeit denkbar.³⁸ Bei Unklarheiten über die speichernde Stelle konnten sich Betroffene an jede speicherungsberechtigte Stelle wenden, wobei jeweils die durch eine betroffene Person adressierte Stelle zur Weiterleitung verpflichtet war (§ 6 Abs. 2 S. 1, 2 BDSG a.F.). Vergleichbare Regelungen wurden in dem DSGVO-Gesetzgebungsverfahren diskutiert³⁹ und eine weitreichendere⁴⁰ Regelung hat schließlich Eingang in Art. 26 Abs. 3 DSGVO⁴¹ gefunden.

IV. Änderungen mit der DSGVO

Mit der DSGVO haben sich wesentliche Änderungen gegenüber der Rechtslage unter DSRL und BDSG a.F. mit Bedeutung für die gemeinsame Verantwortlichkeit ergeben.

1. Begriff des (gemeinsam) Verantwortlichen

Die DSGVO hält an dem Grundkonzept der DSRL im Hinblick auf die Rollen Verantwortliche, Auftragsverarbeiter und betroffene Personen fest. In Art. 4 Nr. 7 DSGVO wurde fast wortlautgleich die Definition des Verantwortlichen übernommen.⁴² Damit wurde, wie schon unter der DSRL, die Rechtsfigur der gemeinsamen Verantwortlichkeit anerkannt und zugleich den Mitgliedstaaten nach Art. 4 Nr. 7 Hs. 2 DSGVO die Möglichkeit eingeräumt, in engen Grenzen⁴³ die Verantwortlichkeit selbst festzulegen. Auch im Übrigen wurde die Gesetzessystematik im Wesentlichen übernommen.⁴⁴ Dies betrifft beispielsweise die Folgen eines Verstoßes mit so-

³⁸ Gola, in: Gola, Art. 4 Rn. 53.

³⁹ Hierzu sogleich unter Kapitel 2:A.IV (ab S. 45).

⁴⁰ Bertermann, in: Ehmann/Selmayr, Art. 26 Rn. 4.

⁴¹ Hierzu ausführlich unter Kapitel 5:A.II.4.b (ab S. 274) sowie Kapitel 5:B.III.1 (ab S. 322).

⁴² So auch Kelleher/Murray, EU Data Protection Law, S. 98.

⁴³ Hierzu unter Kapitel 4:B (ab S. 103).

⁴⁴ Klein, IWRZ 2018, 226 (226); im Hinblick auf Auftragsverarbeiter P. Voigt, CR 2017, 428 (430).

wohl möglichen Schadensersatzansprüchen betroffener Personen (Art. 23 DSRL bzw. Art. 82 DSGVO) als auch Aufsichtsmaßnahmen (Art. 28 DSRL bzw. Art. 51 ff. DSGVO).

2. Einführung des Art. 26 DSGVO

Im Hinblick auf die gemeinsame Verantwortlichkeit sticht als Änderung die Einführung des Art. 26 DSGVO hervor,⁴⁵ der explizit Rechtsfolgen für den Fall gemeinsamer Verantwortlichkeit normiert. Der effektive Schutz der Grundrechte betroffener Personen in den Konstellationen gemeinsamer Verantwortlichkeit soll unter anderem sichergestellt werden durch den Abschluss einer transparenten Vereinbarung der gemeinsam Verantwortlichen (Art. 26 Abs. 1 S. 2 DSGVO) und die Möglichkeit der betroffenen Personen, ihre Rechte gegenüber jedem einzelnen der gemeinsam Verantwortlichen geltend zu machen (Art. 26 Abs. 3 DSGVO). Art. 26 DSGVO entspricht in vielerlei Hinsicht den Empfehlungen der *Art.-29-Datenschutzgruppe*,⁴⁶ kodifiziert diese also im Wesentlichen.⁴⁷ Im Übrigen können diese Leitlinien angesichts der vergleichbaren Systematik weiterhin wichtige Anhaltspunkte für die Auslegung der DSGVO bieten,⁴⁸ wobei ein Fokus auf die aktualisierten Leitlinien des *EDPB* zu legen ist (vgl. Art. 70 Abs. 1 S. 2 lit. e DSGVO), die auch die jüngere *EuGH*-Rechtsprechung berücksichtigen.⁴⁹

Im ursprünglichen Kommissionsentwurf beschränkte sich die Regelung des damaligen Art. 24 DSGVO-E(KOM) noch auf das Erfordernis einer Vereinbarung. Bereits nach Art. 24 DSGVO-E(PARL) sollte den betroffenen Personen der Kern der Vereinbarung zur Verfügung gestellt werden, vgl. nunmehr Art. 26 Abs. 2 S. 2 DSGVO.⁵⁰ Diese Informationspflicht wurde allerdings nicht, wie vom *LIBE* vorgeschlagen,⁵¹ in die allgemeinen

45 P. Voigt, CR 2017, 428 (431); Rothkegel/Strassemeyer, CRi 2019, 161 (161).

46 Art.-29-Datenschutzgruppe, WP 169.

47 Van Alsenoy, JIPITEC 7 (2016), 271 (Rn. 64); Marosi, in: GRUR Junge Wissenschaft 2018 (249).

48 Vgl. Kremer, in: Schwartmann/Jaspers/Thüsing/Kugelman, Art. 26 Rn. 10 f.; und auch Bertermann, in: Ehmann/Selmayr, Art. 26 Rn. 6; Arning/Rothkegel, in: Taeger/Gabel, Art. 4 Rn. 159; zust. Hartung, in: Kühling/Buchner, Art. 26 Rn. 11.

49 EDPB, Guidelines 7/2020.

50 Hierzu ausführlich unter Kapitel 5:A.III (ab S. 277).

51 LIBE, 2012/0011(COD), S. 94 f.

Informationspflichten integriert.⁵² Für den Fall unklarer Verantwortlichkeiten wurde eine gesamtschuldnerische Haftung in Art. 24, 77 Abs. 2 DSGVO-E(PARL) vorgesehen,⁵³ vgl. nunmehr Art. 26 Abs. 3, Art. 82 Abs. 4 DSGVO.⁵⁴ Zudem sollte in Erwägungsgrund 62 der DSGVO-E(PARL) die Klarstellung aufgenommen werden, dass die Verarbeitung auch eine Übermittlung unter gemeinsam Verantwortlichen im Namen des jeweils anderen umfasst,⁵⁵ worauf nachfolgend im Rahmen einer möglichen Privilegierung einzugehen sein wird.⁵⁶ Ein Änderungsantrag lässt erkennen, dass schon nach dem Verständnis im Gesetzgebungsprozess nicht jeder gemeinsam Verantwortliche in der gleichen Beziehung zu der betroffenen Person steht und nicht in gleicher Weise die Kontrolle über die Verarbeitungen haben muss.⁵⁷ Dieses Verständnis teilt insbesondere der *EuGH*, worauf mit Blick auf den Grad der Verantwortlichkeit näher einzugehen sein wird.⁵⁸

Erst in Art. 24 DSGVO-E(RAT) wurde *expressis verbis* klargestellt, dass eine gemeinsame Verantwortlichkeit bei gemeinsamer Entscheidung vorliegt, vgl. nunmehr Art. 26 Abs. 1 S. 1 DSGVO.⁵⁹ Aus der expliziten gesamtschuldnerischen Haftung wurde die Möglichkeit zur Geltendmachung der Betroffenen-Rechte jedem einzelnen Verantwortlichen gegenüber. Diese Möglichkeit sollte nach Art. 24 Abs. 3 S. 2 DSGVO-E(RAT) wiederum nicht gelten, wenn die Person in transparenter Weise über den Kern der Vereinbarung informiert wurde und die Vereinbarung nicht unbillig ist. Diese Einschränkung ist in der finalen Fassung entfallen, was bei der Auslegung des Art. 26 Abs. 3 DSGVO zu berücksichtigen sein wird.⁶⁰

In dem zugehörigen Erwägungsgrund wurde von Beginn des Gesetzgebungsverfahrens an (Erwägungsgrund 62 DSGVO-E(KOM)) die Notwendigkeit einer klaren Zu- bzw. Verteilung von Verantwortlichkeiten betont. Erst in der finalen Fassung entfiel der Satzteil, wonach die Klärung der Verantwortlichkeiten auch des Auftragsverarbeiters hervorgehoben wurde.

52 Zu den Auswirkungen etwa unter Kapitel 5:A.III.3 (ab S. 279).

53 S. auch *LIBE*, 2012/0011(COD), S. 125.

54 Hierzu ausführlich unter Kapitel 5:B.I.1.d (ab S. 306) sowie Kapitel 5:B.III.1 (ab S. 322).

55 Dazu *Monreal*, ZD 2014, 611 (616).

56 Kapitel 5:E.I.3.c.cc (ab S. 410).

57 *EP*, Plenarsitzungsdokument - Bericht A7-0402/2013, S. 376.

58 Insb. unter Kapitel 5:C.III.4.d (ab S. 349) sowie Kapitel 5:D.III.3.a (ab S. 383).

59 Hierzu auch unter Kapitel 4: (ab S. 97).

60 Kapitel 5:A.II.4.b (ab S. 274).

Damit wurde der jetzige Erwägungsgrund 79 DSGVO näher an Art. 26 DSGVO angeglichen und der Bezug zu Art. 26 DSGVO verdeutlicht.

3. Abweichende Rollen wie die Funktionsübertragung

Vor allem mit Blick auf die Diskussion über die Funktionsübertragung unter dem BDSG a.F. ergeben sich Änderungen. Die schon unter dem BDSG a.F. richtlinienwidrige Abgrenzung⁶¹ ist jedenfalls unter der unmittelbar anwendbaren DSGVO obsolet.⁶² In der Praxis können diese Fälle abhängig davon, inwieweit sich der Spielraum auf die Zwecke und wesentlichen Mittel erstreckt,⁶³ entweder als Fall (gemeinsamer) Verantwortlichkeit⁶⁴ oder als Auftragsverarbeitung⁶⁵ einzuordnen sein.⁶⁶ Entscheidend ist die Einordnung in die unter der DSGVO anerkannten Rollen des separaten⁶⁷ oder gemeinsam Verantwortlichen (Art. 4 Nr. 7 Hs. 1 Alt. 1 und 2 DSGVO) und des Auftragsverarbeiters (Art. 4 Nr. 8 DSGVO).⁶⁸ Diese insoweit abschließenden Rollen der DSGVO wirken sich auch bei der Frage nach der Zulässigkeit der Anwendung von anderen nationalen Rechtsinstituten aus, wie etwa im Hinblick auf die Störerhaftung.⁶⁹

61 Kapitel 2:A.III.2 (ab S. 44).

62 So i.E. auch *Härting*, ITRB 2016, 137 (137); *Spoerr*, in: Wolff/Brink, Art. 28 Rn. 24a; *Wagner*, ZD 2018, 307 (310); *DSK*, Kurzpapier Nr. 13, S. 1; und wohl auch *Monreal*, PinG 2017, 216 (219); *Dovas*, ZD 2016, 512 (516); den Begriff noch für die Begründung einer Verantwortlichkeit fruchtbar machend *Petri*, in: Simitis/Hornung/Spiecker gen. Döhmman, Art. 28 Rn. 21.

63 Unter dem Begriff der Aufgabenübertragung *Art.-29-Datenschutzgruppe*, WP 169, S. 31; *Müthlein*, RDV 2016, 74 (84).

64 *Martini*, in: Paal/Pauly, Art. 28 Rn. 7; *J. Nink*, in: Spindler/F. Schuster, Art. 28 Rn. 4; *Schreiber*, ZD 2019, 55 (56); *Bierekoven*, ITRB 2017, 282 (282); *P. Voigt*, CR 2017, 428 (430); a.A. *Müthlein*, RDV 2016, 74 (84).

65 Davon als Regelfall ausgehend *Müthlein*, RDV 2016, 74 (84).

66 *DSK*, Kurzpapier Nr. 16, S. 2.

67 Die Begriffe getrennte, separate und eigenständige Verantwortlichkeit werden in dieser Arbeit synonym verwendet.

68 Zur Abgrenzung unter Kapitel 4:C.II (ab S. 121).

69 Hierzu ausführlich unter Kapitel 5:B.II.2 (ab S. 317).

B. Rechtsprechung des EuGH zur gemeinsamen Verantwortlichkeit

Die in dieser Arbeit behandelte Rechtsfigur der gemeinsamen Verantwortlichkeit wurde maßgeblich durch drei Entscheidungen des *EuGH* geprägt, deren Hintergründe und Entscheidungsgründe im Folgenden dargestellt werden sollen.⁷⁰ Schon zuvor betonte der *EuGH* insbesondere in der Google-Spain-Entscheidung die Bedeutung einer schutzzweckorientierten⁷¹ weiten Auslegung des Begriffs der gesamten Verantwortlichkeit.⁷²

Angesichts der dargestellten⁷³ Vergleichbarkeit der Systematik und der Definition des (gemeinsam) Verantwortlichen lassen sich die Aussagen des *EuGH* zur Auslegung der Tatbestandsvoraussetzungen gemeinsamer Verantwortlichkeit unter der DSRL auf die Rechtslage unter der DSGVO übertragen.⁷⁴

I. Wirtschaftsakademie-/Fanpage-Entscheidung

Mit Urteil vom 5. Juni 2018⁷⁵ hat der *EuGH* ein Vorabentscheidungsersuchen des *BVerwG* beantwortet im Rechtsstreit zwischen der Landesdatenschutzbehörde Schleswig-Holsteins (*Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein*) und der privaten Bildungsanbieterin *Wirtschaftsakademie Schleswig-Holstein GmbH* (im Folgenden: *Wirtschaftsakademie*), die einen Account mit im Internet öffentlich zugänglicher Unterseite als sog.

70 Überblicksartig im Hinblick auf Zwecke und Mittel bei *Rothkegel/Strassemeyer*, CRi 2019, 161.

71 *Jotzo*, JZ 2018, 1159 (1159).

72 *EuGH*, NJW 2014, 2257 (Rn. 34) – Google Spain.

73 Kapitel 2:A.IV (ab S. 45).

74 *Bobek*, Schlussanträge C-40/17, S. 87; *Ducuing/Schroers/Kindt*, EDPL 4 (2018), 547 (549); *EDPB*, Guidelines 7/2020, Rn. 44; *Ernst*, EWiR 2018, 413 (414); *Herbst*, in: *Auernhammer*, § 63 Rn. 8; *Horn*, in: *Knyrim*, S. 153 mit Verweis auf Erwägungsgrund 9 DSGVO; *Kartheuser/Nabulsi*, MMR 2018, 717 (718); *Klein*, IWRZ 2018, 226; *Kremer*, in: *Schwartmann/Jaspers/Thüsing/Kugelman*, Art. 26 Rn. 23; *Lee/Cross*, ZD 2019, 559 (560); *Lezzi/Oberlin*, ZD 2018, 398 (400); *Marosi/Matthé*, ZD 2018, 361 (362); *Monreal*, CR 2019, 797 (Rn. 4); *Moos/Rothkegel*, MMR 2018, 596 (596); *Niethammer*, BB 2018, 1486 (1486); *Petri*, EuZW 2018, 902 (903); *Sattler*, GRUR 2019, 1023 (1023); *Schaffland/Holthaus*, in: *Schaffland/Wiltfang*, Art. 4 Rn. 182; *Spittka/Mantz*, NJW 2019, 2742 (2745); *Wagner*, jurisPR-ITR 15/2018 Anm. 2; zust. schon *Radtke*, K&R 2020, 479 (481).

75 *EuGH*, NJW 2018, 2537 – Wirtschaftsakademie.

Fanpage auf der Internetplattform der Beigeladenen *Facebook Ireland Ltd* (im Folgenden: *Facebook*) betreibt.

1. Sachverhalt

Facebook bietet auf der eigenen Internetplattform, dem gleichnamigen sozialen Netzwerk Facebook, die Möglichkeit zur Einrichtung von Fanpages an. Das sind Accounts mit eigenen Unterseiten, deren Inhalte durch den Fanpage-Betreiber erstellt und im Facebook-Layout angezeigt werden.⁷⁶ Die Unterseiten sind öffentlich und unabhängig von einer Registrierung eines Website-Besuchers auf Facebook zugänglich,⁷⁷ sodass die Unterseiten etwa über Suchmaschinen-Abfragen aufgefunden und eingesehen werden können. Mit Abruf der Fanpage fallen die üblichen Daten einer sog. http-Anfrage an, wie etwa die IP-Adresse, Geräteinformationen und -einstellungen, die angefragte Internetadresse bzw. URL, die zuvor aufgerufene URL und sog. Cookies – d.h. auf dem Gerät des Nutzers gespeicherte und mit dem Aufruf der Webseite übermittelte Informationen – unter anderem zur Zuordnung zu einem Facebook-Nutzeraccount.⁷⁸ *Facebook* behält als Plattform-Betreiberin die Kontrolle darüber, welche personenbezogenen oder aggregierten Daten den Fanpage-Betreibern zur Verfügung gestellt werden.⁷⁹ Über die nicht abdingbare Funktion „Facebook Insights“ werden Fanpage-Betreibern (weiterhin)⁸⁰ anonymisierte Statistiken zur Verfügung gestellt. Außerdem konnten Fanpage-Betreiber eine sog. Parametrierung vornehmen.⁸¹ Anhand von Filtern konnten die Fanpage-Betreiber entscheiden, welche Kategorien von Facebook-Nutzern vorwiegend die Fanpage-Inhalte angezeigt bekommen und dementsprechend in den Statistiken erfasst werden sollen.⁸² Diese Funktion wurde mittlerweile eingestellt. Stattdessen richtet sich die Anzeige der Beiträge einer Fanpage in der Neuigkeiten-Übersicht der Facebook-Nutzer, dem sog. News Feed,

76 Vgl. *EuGH*, NJW 2018, 2537 (Rn. 15) – Wirtschaftsakademie.

77 *EuGH*, NJW 2018, 2537 (Rn. 41) – Wirtschaftsakademie.

78 Vgl. beispielhaft das Werkzeug „Element untersuchen“ bzw. „Netzwerkanalyse“ im Webbrowser Mozilla Firefox zur Prüfung von Anfragen.

79 Vgl. *EuGH*, NJW 2018, 2537 (Rn. 38) – Wirtschaftsakademie; *Hacker*, MMR 2018, 779 (779) spricht in diesem Zusammenhang von *Facebook* als übergeordnetem Anbieter.

80 S. auch schon *Radtke*, K&R 2020, 479 (481).

81 *EuGH*, NJW 2018, 2537 (Rn. 36) – Wirtschaftsakademie.

82 *EuGH*, NJW 2018, 2537 (Rn. 36) – Wirtschaftsakademie.

nach einem Algorithmus, der zahlreiche Kriterien berücksichtigt. Über seine Inhalte kann der Fanpage-Betreiber allerdings weiterhin und wie bei anderen Internetseiten Einfluss auf die Nutzerkategorien nehmen, denen die eigenen Inhalte angezeigt werden. Der vom Fanpage-Betreiber festgelegte Inhalt hat über die ausgelösten Interaktionen (z.B. über sog. Likes und das Teilen von Inhalten), Schlagwörter sowie den Beitragstyp (z.B. ein Beitrag mit Bild oder Video) Einfluss auf die von *Facebook* ermittelte Zielgruppe eines Beitrags.⁸³

2. Verfahrensablauf

Der Beginn des Rechtsstreits zwischen der Fanpage-Betreiberin und dem *ULD* reicht bis in das Jahr 2011.⁸⁴ Das *ULD* ordnete die Deaktivierung der Fanpage an und verwies zur Begründung auf die fehlende Information über Datenverarbeitungen mittels Cookies nach dem deutschen TMG und BDSG a.F.⁸⁵ Angesichts von Unklarheiten über die Zuständigkeit der deutschen Datenschutzaufsichtsbehörden unter dem BDSG a.F. bzw. der DSRL und tatsächlichen Schwierigkeiten der Inanspruchnahme von *Facebook* als Verantwortliche⁸⁶ ging das *ULD* in einer Art Musterverfahren gegen die *Wirtschaftsakademie* als Fanpage-Betreiberin vor. Im Rahmen des Instanzenzugs gelangte das Verfahren zum *BVerwG*, welches dem *EuGH* mehrere Fragen zur Vorabentscheidung nach Art. 267 AEUV vorlegte. Die Vorlagefragen des *BVerwG* zielten auf die Haftung eines Fanpage-Betreibers neben der datenschutzrechtlichen Verantwortlichkeit sowie die Reichweite der Zuständigkeit der nationalen Datenschutzaufsichtsbehörden.⁸⁷

83 Vgl. <https://de-de.facebook.com/help/1155510281178725>.

84 Ausführlich hierzu *Weichert*, DANA 2019, 4 (4).

85 Vgl. *VG Schleswig*, ZD 2014, 51 (52).

86 *Hornung*, in: Hill/Schliesky, 123 (133).

87 *BVerwG*, ZD 2016, 393.

3. Entscheidungsgründe

Der *EuGH* betont – ausgehend von einem angenommenen Personenbezug der Daten⁸⁸ – die weite⁸⁹ Auslegung des Begriffs der Verantwortlichkeit⁹⁰ und hebt die Möglichkeit einer gemeinsamen Verantwortlichkeit nach Art. 2 lit. d DSRL hervor.⁹¹ Konkret geht der *Gerichtshof* von einem Vertragsschluss zwischen *Facebook* und den Fanpage-Betreibern aus⁹² und betont, dass der bloße Umstand der Nutzung eines sozialen Netzwerks den Fanpage-Anbieter nicht zu einem Verantwortlichen macht.⁹³ Gleichwohl verfolgten *Facebook* und der Fanpage-Betreiber jeweils eigene Zwecke⁹⁴ und der Fanpage-Betreiber ermögliche die Datenverarbeitungen im Zusammenhang mit seiner Fanpage und zwar – insoweit mit einem höheren Grad der Verantwortlichkeit einhergehend⁹⁵ – auch im Hinblick auf die Daten, die Nicht-Facebook-Nutzer betreffen.⁹⁶ Für die Verantwortlichkeit des Fanpage-Betreibers werden auch die Parametrierung und der Zugriff auf die anonymisierten Statistik-Daten angeführt, wobei diese Statistik-Daten die Optimierung der auf der Fanpage bereitgestellten Inhalte ermöglichen.⁹⁷ Der fehlende Zugriff der *Wirtschaftsakademie* auf die personenbezogenen Daten selbst steht nach Ansicht des *EuGH* einer gemeinsamen Verantwortlichkeit nicht entgegen.⁹⁸ Im Ergebnis sei eine Fanpage-Betreiberin wie die *Wirtschaftsakademie* daher gemeinsam Verantwortliche,⁹⁹ wobei dies nicht eine gleichwertige Verantwortlichkeit zur Folge habe.¹⁰⁰

88 Krit. hierzu etwa *Moos/Rothkegel*, MMR 2018, 596 (598); zum Personenbezug von (dynamischen) IP-Adressen bzw. den Grundsätzen hierzu, *EuGH*, NJW 2016, 3579 (Rn. 31 ff.) – Breyer.

89 In diesem Zusammenhang von „Uferlosigkeit“ sprechend, *Kremer*, CR 2019, 676 (Rn. 76); ebenfalls krit. *S. E. Schulz*, ZD 2018, 363 (364); positiver gestimmt hingegen, *Czajkowski/Mainz*, ZVertriebsR 2019, 159 (166).

90 *EuGH*, NJW 2018, 2537 (Rn. 28) – Wirtschaftsakademie.

91 *EuGH*, NJW 2018, 2537 (Rn. 29) – Wirtschaftsakademie.

92 *EuGH*, NJW 2018, 2537 (Rn. 32) – Wirtschaftsakademie.

93 *EuGH*, NJW 2018, 2537 (Rn. 35) – Wirtschaftsakademie.

94 *EuGH*, NJW 2018, 2537 (Rn. 34) – Wirtschaftsakademie.

95 *EuGH*, NJW 2018, 2537 (Rn. 41) – Wirtschaftsakademie.

96 *EuGH*, NJW 2018, 2537 (Rn. 35) – Wirtschaftsakademie.

97 *EuGH*, NJW 2018, 2537 (Rn. 36 f.) – Wirtschaftsakademie; so auch *Lang*, in: Taeger/Gabel, Art. 26 Rn. 24.

98 *EuGH*, NJW 2018, 2537 (Rn. 38) – Wirtschaftsakademie.

99 *EuGH*, NJW 2018, 2537 (Rn. 39) – Wirtschaftsakademie.

100 *EuGH*, NJW 2018, 2537 (Rn. 43) – Wirtschaftsakademie.

II. Zeugen-Jehovas-Entscheidung

Kurz darauf hat der *EuGH* ein Vorabentscheidungsersuchen des *Obersten Verwaltungsgerichtshofs Finnlands* mit Urteil vom 10. Juli 2018 beantwortet im Rahmen des Rechtsstreits der *finnischen Datenschutzaufsichtsbehörde* („Tietosuojavaltuutettu“) und der *finnischen Gemeinschaft der Zeugen Jehovas* („Jehovan todistajat – uskonnollinen yhdyskunta“, im Folgenden: *Zeugen Jehovas*).¹⁰¹

1. Sachverhalt

Die Mitglieder der Zeugen Jehovas machen sich freiwillig Notizen zu den bei einem Haustürbesuch angetroffenen Personen, der besuchten Adresse und dem Gesprächsverlauf als Gedächtnisstütze für weitere Besuche.¹⁰² Auf diese Notizen hat nur das jeweilige Mitglied Zugriff und es fertigt diese eigenständig an.¹⁰³ Die *Zeugen Jehovas* koordinieren allerdings die Haustürbesuche, stellen Anleitungen für die Anfertigung der Notizen zur Verfügung und führen eine Liste von Haushalten, die keinen Besuch wünschen.¹⁰⁴ Derlei Notizen werden ausweislich einer dem *Verf.* dieser Arbeit gegenüber abgegebenen Stellungnahme mittlerweile nicht mehr angefertigt. Die *Zeugen Jehovas* haben anlässlich des Urteils den *EGMR* unter Berufung auf ihre Religionsfreiheit angerufen.¹⁰⁵ Sollte der *EGMR* Verstöße gegen die Religionsfreiheit feststellen, würden sich diese wohl vor allem auf die Anwendbarkeit des Datenschutzrechts auf Religionsgemeinschaften oder die Auslegung der Vorschriften im Einzelfall auswirken. Angesichts der Besonderheiten des Falls mit Blick auf die Religionsfreiheit würden etwaige durch den *EGMR* festzustellende Verstöße dagegen wohl ohne Relevanz bleiben für die Rechtsfigur der gemeinsamen Verantwortlichkeit *im Allgemeinen*.

101 *EuGH*, NJW 2019, 285 – Zeugen Jehovas.

102 *EuGH*, NJW 2019, 285 (Rn. 15) – Zeugen Jehovas.

103 *EuGH*, NJW 2019, 285 (Rn. 17) – Zeugen Jehovas.

104 *EuGH*, NJW 2019, 285 (Rn. 16) – Zeugen Jehovas.

105 Vgl. <http://hudoc.echr.coe.int/eng?i=001-200265>.

2. Verfahrensablauf

Im September 2013 verbot die *Finnische Datenschutzkommission* („Tietosuojalautakunta“) auf Antrag des Datenschutzbeauftragten der *Zeugen Jehovas* die Anfertigung der Notizen, soweit und solange die Voraussetzungen des finnischen Datenschutzrechts nicht eingehalten werden.¹⁰⁶ Nach Anfechtung der Entscheidung des *Verwaltungsgerichts Helsinki* („Helsingin hallinto-oikeus“) legte der *Oberste Verwaltungsgerichtshof* dem *EuGH* neben Fragen zur Anwendbarkeit und zum Begriff der Datei im Sinne von Art. 2 lit. c DSRL auch Fragen zur Verantwortlichkeit der *Zeugen Jehovas* im Sinne von Art. 2 lit. d DSRL vor.

3. Entscheidungsgründe

In seiner Entscheidung konstatiert der *EuGH* erneut, dass die DSRL die Rechtsfigur der gemeinsamen Verantwortlichkeit mit der Möglichkeit eines unterschiedlich hohen Grads der Verantwortlichkeit vorsieht.¹⁰⁷ Die Entscheidungen über Zwecke und Mittel im Sinne des Art. 2 lit. d DSRL müssten nicht mittels schriftlicher Anweisungen gefällt werden.¹⁰⁸ Der fehlende Zugang zu personenbezogenen Daten stehe der Verantwortlichkeit dabei – wie schon nach der Wirtschaftsakademie-Entscheidung¹⁰⁹ – nicht entgegen.¹¹⁰ Die Einflussnahme auf die Verarbeitungen aus Eigeninteresse könne maßgebliches Indiz für eine Entscheidung im Sinne des Art. 2 lit. d DSRL sein.¹¹¹ Als eine solche Einflussnahme durch die *Zeugen Jehovas* kommt nach dem *EuGH* die Organisation der und Ermunterung zur Verkündigungstätigkeit in Betracht.¹¹² Die Verarbeitungen dienten dabei dem Ziel der *Zeugen Jehovas*, ihren Glauben zu verbreiten.¹¹³ Vorbehaltlich der Würdigung sämtlicher Umstände des Einzelfalls durch das vorliegende Gericht, ist nach dem *Gerichtshof* daher von einer (gemeinsa-

106 *EuGH*, NJW 2019, 285 (Rn. 11) – Zeugen Jehovas.

107 *EuGH*, NJW 2019, 285 (Rn. 65 f.) – Zeugen Jehovas.

108 *EuGH*, NJW 2019, 285 (Rn. 67) – Zeugen Jehovas.

109 *EuGH*, NJW 2018, 2537 (Rn. 38) – Wirtschaftsakademie.

110 *EuGH*, NJW 2019, 285 (Rn. 39) – Zeugen Jehovas.

111 *EuGH*, NJW 2019, 285 (Rn. 68) – Zeugen Jehovas.

112 *EuGH*, NJW 2019, 285 (Rn. 70) – Zeugen Jehovas.

113 *EuGH*, NJW 2019, 285 (Rn. 71) – Zeugen Jehovas.

men) Verantwortlichkeit der Zeugen Jehovas (und der verkündigenden Mitglieder)¹¹⁴ auszugehen.¹¹⁵

III. Fashion-ID-/Social-Plugin-Entscheidung

Mit Urteil vom 29. Juli 2019¹¹⁶ hat der *EuGH* ein Vorabentscheidungsersuchen des *OLG Düsseldorf* beantwortet im Rechtsstreit zwischen der *Verbraucherzentrale NRW e.V.*, einer qualifizierten Verbraucherschutz-Einrichtung im Sinne von § 8 Abs. 3 Nr. 3 UWG, und der *Fashion ID GmbH & Co. KG* (im Folgenden: *Fashion ID*), die das Social Plugin¹¹⁷ „Like Button“ der Beigeladenen *Facebook Ireland Ltd* auf ihrer Internetseite eingebunden hat.

1. Sachverhalt

Fashion ID ist die Betreiberin eines Online Shops.¹¹⁸ Auf ihren Internetseiten bindet sie den Like Button des sozialen Netzwerks Facebook ein.¹¹⁹ Diese Art der Einbindung als sog. Script oder als sog. iframe hat zur Folge, dass der Browser eines Nutzers *mit Aufruf der Internetseite* des Online Shops, auf der das Social Plugin eingebunden ist, automatisch bei dem Server der Like-Button-Betreiberin *Facebook* Inhalte anfragt.¹²⁰ Im Rahmen dieser Anfrage werden neben der IP-Adresse des Nutzers weitere personenbezogene¹²¹ http-Anfrage-Daten, wie etwa Informationen über das verwendete Gerät und Betriebssystem und gesetzte Nutzer-Kennungen übermittelt, die etwa in Cookies gespeichert sein können. Der Nutzer kann vor Aufruf der Internetseite nicht erkennen oder verhindern, dass es zu entsprechenden Anfragen aufgrund des Like-Buttons kommt.¹²²

114 Rothkegel/Strassemeyer, CRi 2019, 161 (Rn. 42).

115 *EuGH*, NJW 2019, 285 (Rn. 73) – Zeugen Jehovas.

116 *EuGH*, NJW 2019, 2755 – Fashion ID.

117 Krit. dazu, dass *Facebook* die eigenen Begriffe vor dem *EuGH* durchsetzen konnte, Sattler, GRUR 2019, 1023 (1024).

118 *EuGH*, NJW 2019, 2755 (Rn. 25) – Fashion ID.

119 *EuGH*, NJW 2019, 2755 (Rn. 25) – Fashion ID.

120 Vgl. auch *EuGH*, NJW 2019, 2755 (Rn. 26) – Fashion ID.

121 *EuGH*, NJW 2019, 2755 (Rn. 27) – Fashion ID.

122 *EuGH*, NJW 2019, 2755 (Rn. 26 f.) – Fashion ID.

2. Verfahrensablauf

Nach Klage auf Unterlassung vor dem *LG Düsseldorf*¹²³ legte das *OLG Düsseldorf* dem *EuGH* mehrere Fragen zur Vorabentscheidung nach Art. 267 AEUV vor.¹²⁴ Anders als etwa die *Payback GmbH*, die in einem vergleichbaren Sachverhalt einen Unterlassungsanspruch anerkannte,¹²⁵ kam es im Hinblick auf *Fashion ID* nämlich nicht zu einer derartigen Beendigung des Verfahrens. Das *OLG Düsseldorf* bat unter anderem um Auslegung bezüglich der Reichweite des Begriffs der (gemeinsamen) Verantwortlichkeit und dem Verhältnis zu nationalen Rechtsfiguren wie der Störerhaftung und stellte Folgefragen betreffend die Rechtsgrundlagen (Art. 7 DSRL bzw. Art. 6 DSGVO) und die Informationspflichten (Art. 10 DSRL bzw. Art. 13 DSGVO).

3. Entscheidungsgründe

Im Hinblick auf die gemeinsame Verantwortlichkeit betont der *EuGH* erneut die weite und schutzzweckorientierte Auslegung des Begriffs der (gemeinsamen) Verantwortlichkeit.¹²⁶ Wie schon im Fall des Fanpage-Betreibers, hebt der *Gerichtshof* die Ermöglichung der Datenverarbeitungen durch den Website-Betreiber hervor.¹²⁷ Diese Einflussnahme erfolge ebenfalls aus Eigeninteresse¹²⁸ und mit den Verarbeitungen würden jeweils wirtschaftliche Zwecke verfolgt.¹²⁹ Dabei seien die so *Facebook* eröffneten Möglichkeiten weiterer Verarbeitungen die Gegenleistung *Fashion IDs* für die Einbindung des Social Plugins.¹³⁰ Daneben seien hinsichtlich der Mittel ebenfalls durch beide Seiten (Entscheidungs-)Beiträge geleistet worden: die Zurverfügungstellung des Plugins durch *Facebook* und die Einbindung

123 Zum Hintergrund ausführlich <http://www.vz-nrw.de/likebutton> und <https://www.lto.de/recht/hintergruende/h/lg-duesseldorf-12o15115-facebook-like-button-in-tegration-datenschutz-verstoss/>.

124 *OLG Düsseldorf*, GRUR 2017, 416.

125 *LG München I*, Anerkenntnisurt. v. 11.05.2016 – 33 O 8606/15.

126 *EuGH*, NJW 2019, 2755 (Rn. 65 ff.) – *Fashion ID*.

127 *EuGH*, NJW 2019, 2755 (Rn. 75, 78) – *Fashion ID*.

128 *EuGH*, NJW 2019, 2755 (Rn. 68) – *Fashion ID*.

129 *EuGH*, NJW 2019, 2755 (Rn. 78 f.) – *Fashion ID*.

130 *EuGH*, NJW 2019, 2755 (Rn. 80) – *Fashion ID*; *Hanloser*, ZD 2019, 458 (459); zu der Einordnung von Daten als Gegenleistung durch den *EuGH*, *Sattler*, GRUR 2019, 1023 (1024 f.).

des Plugins in dem Wissen¹³¹ der dadurch ermöglichten Datenverarbeitungen durch *Fashion ID*.¹³²

Neben dieser Anwendung der in den vorherigen Urteilen entwickelten Grundsätze ergibt sich eine wesentliche Neuerung der Rechtsprechung mit diesem Urteil: Die Verarbeitung nach Art. 2 lit. d DSRL bzw. Art. 4 Nr. 2 DSGVO kann aus mehreren Vorgängen bestehen, wie der *EuGH* mit Blick auf den Wortlaut klarstellt. Für jeden einzelnen Vorgang ist zu prüfen,¹³³ ob eine (gemeinsame) Verantwortlichkeit vorliegt.¹³⁴ Im konkreten Fall bedeutet dies, dass nur die Erhebung und Weitergabe durch Übermittlung – die aus technischer Sicht bei der Browser-Weiterleitung nur zusammen erfolgen und betrachtet werden können¹³⁵ – in gemeinsamer Verantwortlichkeit stattfinden.¹³⁶ Verarbeitungen, die im Anschluss durch *Facebook* erfolgen, unterliegen daher nicht mehr der gemeinsamen Verantwortlichkeit.¹³⁷ Eine weitergehende zivilrechtliche (Störer-)Haftung nach dem nationalen Recht bleibt nach dem *Gerichtshof* unter der DSRL unberührt.¹³⁸ Zuletzt bestätigt der *EuGH* seine zuvor entwickelten und zitierten Grundsätze:¹³⁹ Zum einen ist der fehlende Zugriff auf die durch *Facebook* verarbeiteten personenbezogenen Daten durch *Fashion ID* unschädlich.¹⁴⁰ Zum anderen ist der Grad der Verantwortlichkeit von *Fashion ID* höher bezüglich der Verarbeitung personenbezogener Daten von Nutzern, die über kein Facebook-Konto verfügen.¹⁴¹ Aus den Antworten auf die weiteren Vorlagefragen lassen sich Erkenntnisse bezüglich der Rechtsfolgen gemeinsamer Verantwortlichkeit im Hinblick auf das Erfordernis einer Rechtsgrundlage (Art. 6 DSGVO) und im Hinblick auf die Erfüllung der Informationspflichten (Art. 13, 14 DSGVO) gewinnen.¹⁴²

131 Dieses Wissenslement hervorhebend *Hanloser*, ZD 2019, 458 (459).

132 *EuGH*, NJW 2019, 2755 (Rn. 77) – *Fashion ID*.

133 S. in diesem Zusammenhang zu dem Begriff der Verarbeitung unter Kapitel 4:C.I.2 (ab S. 117).

134 *EuGH*, NJW 2019, 2755 (Rn. 72, 74) – *Fashion ID*.

135 Insoweit erübrigt sich die Kritik von *Moos/Rothkegel*, MMR 2019, 584 (585), wonach unklar sei, welche Verarbeitungen personenbezogener Daten von der gemeinsamen Verantwortlichkeit erfasst sind.

136 *EuGH*, NJW 2019, 2755 (Rn. 76, 81) – *Fashion ID*.

137 *EuGH*, NJW 2019, 2755 (Rn. 76) – *Fashion ID*.

138 *EuGH*, NJW 2019, 2755 (Rn. 74) – *Fashion ID*. Hierzu ausführlich unter Kapitel 5:B.II (ab S. 315).

139 *EuGH*, NJW 2019, 2755 (Rn. 69 f.) – *Fashion ID*.

140 *EuGH*, NJW 2019, 2755 (Rn. 82) – *Fashion ID*.

141 *EuGH*, NJW 2019, 2755 (Rn. 83) – *Fashion ID*.

142 Hierzu ausführlich unter Kapitel 5:E.I (ab S. 394).